

07.09.2017

Drucksache 142/17

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für gebietsübergreifende Linien;
 Finanzierungsvereinbarung „U 41“ mit der Stadt Dortmund;
 Refinanzierungsvereinbarung „U 41“ mit der Stadt Lünen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	26.09.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.10.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Planung und Mobilität
Berichterstattung Sabine Leiß

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität	
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV	
Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]	166.667,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	250.000,00

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (s. Anlage A) mit der Stadt Dortmund über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) auf dem Gebiet des Kreises Unna abzuschließen.
2. Im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Landrat beauftragt, eine neue Finanzierungsvereinbarung für die grenzüberschreitende Stadtbahnlinie U41 (Do.-Hörde – Lünen-Brambauer) abzuschließen (s. Anlage 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).
3. Daraus folgend wird der Landrat beauftragt, eine neue, die alte ersetzende, Refinanzierungsvereinbarung bzgl. der Stadtbahnlinie U41 mit der Stadt Lünen abzuschließen (s. Anlage B).

Sachbericht

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für gebietsübergreifende Linien

Die Stadt Dortmund beabsichtigt ab dem 01.07.2018 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) einschließlich der gebietsübergreifenden Linien.

Zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßen bzw. Stadtbahnlinien.

Aktuell werden diese grenzüberschreitenden Linien der DSW21 auf dem Gebiet des Kreises Unna auf Basis von Betrauungsregelungen zwischen den DSW21 und dem Kreis Unna erbracht.

Die entsprechenden Buslinien werden ohne Kostenzuschüsse gefahren („Naturalienausgleich“ aufgrund von grenzüberschreitenden Linien der VKU auf Dortmunder Stadtgebiet).

Demgegenüber finanzieren der Kreis Unna und die Stadt Lünen die Stadtbahnlinie U41 (Do.-Hörde - Lünen-Brambauer) seit dem 01.01.2008 mit 200.000 Euro pro Jahr.

Mit der geplanten Direktvergabe ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna mit Übertragung der Vergabezuständigkeit für die grenzüberschreitenden Linien notwendig. Denn gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) ist die Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger auf das eigene Stadt- oder Kreisgebiet beschränkt, woraus folgt, dass z.B. eine Vorabkennzeichnung im Rahmen einer Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien, bei welchen die Vergabezuständigkeit nicht übertragen worden ist, unwirksam ist.

Grundsätzlich kann eine Vorabkennzeichnung (Ankündigung einer Direktvergabe) bzw. die geplante Direktvergabe mit grenzüberschreitenden Linien durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) abgesichert werden.

Neue Finanzierungs- und Refinanzierungsvereinbarung „U41“

Im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung strebt die DSW21 auch eine neue Finanzierungsvereinbarung bzgl. der o.g. Stadtbahnlinie U41 an. (s. Anlage 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)

Die neue Finanzierungsvereinbarung würde zum 01.01.2020 umgesetzt bzw. haushaltsrelevant.

Der seit dem Jahre 2008 geleistete Finanzierungsbetrag in Höhe von 200.000 € pro Jahr (1/3 Kreis Unna und 2/3 Stadt Lünen) würde sich dann auf 250.000 € pro Jahr erhöhen. Dieser Sachverhalt ist auch mit der Stadtverwaltung Lünen abgestimmt.

Dieser Betrag basiert auf den durchschnittlichen Kostensätzen pro km von Stadtbahnlinien der DSW21. Kostenintensive Tunnelinstandhaltungen o.ä. sind in diesen Kostensätzen nicht enthalten bzw. fallen hier nicht an.

Die jährliche Spitzabrechnung wird durch unabhängige Wirtschaftsprüfer attestiert und kann nur im Rahmen einer prozentualen Gleitklausel erhöht oder reduziert werden. (s. Anlage 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)

Die aktuelle Finanzierungsvereinbarung enthält auch eine Gleitklausel in Höhe von 10%.

Die neue Finanzierungsvereinbarung wird zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna abgeschlossen. Zwecks Vereinfachung des Zahlungsvorgangs werden die Finanzierungsbeträge direkt zwischen dem Kreis Unna und der DSW21 abgerechnet.

Parallel wird, wie bisher, eine Refinanzierung zwischen der Stadt Lünen und dem Kreis Unna vereinbart (s. Anlage B).

Eine neue Finanzierungsvereinbarung mit einer moderaten Anpassung des Finanzierungsbeitrages (s.o.) ist aufgrund der Kostenentwicklung im ÖPNV-Bereich seit dem Jahre 2008 sachgerecht und vertretbar.

Grundsätzlich ist diese Thematik auch im Rahmen der Strukturkommission ÖPNV/VKU am 28.06.2017 vorgestellt und einvernehmlich diskutiert worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Finanzierungsvereinbarung sowie die Refinanzierungsvereinbarung sind von Herrn Marszalek (PricewaterhouseCoopers) als Fachanwalt für ÖPNV-Recht juristisch geprüft worden.

Weiteres Vorgehen

Die Stadt Dortmund wird zeitlich parallel die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die Finanzierungsvereinbarung bzgl. der U41 in ihre politischen Gremien einbringen.

Die Stadt Lünen wird die Refinanzierungsvereinbarung im November bzw. Dezember 2017 in ihre politischen Gremien einbringen. Da die Refinanzierungsvereinbarung die finanzielle Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung ist, kann die **Finanzierungsvereinbarung** und auch die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** mit der Stadt Dortmund erst nach Beschluss der Refinanzierungsvereinbarung durch die Stadt Lünen abgeschlossen werden.

Anlagen

A - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Dortmund

B - Refinanzierungsvereinbarung mit der Stadt Lünen